



KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 2015, LGBl. 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

Feuerpolizeiliche Überprüfung am 27. Mai 2024

Objekte:

Lichtenberg	
Lichtenberg 13	Lichtenberg 37
Lichtenberg 15	Lichtenberg 39
Lichtenberg 16	Lichtenberg 40
Lichtenberg 17	Lichtenberg 43
Lichtenberg 18	Lichtenberg 88
Lichtenberg 19	
Lichtenberg 20	
Lichtenberg 21	
Lichtenberg 22	
Lichtenberg 36	

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend

Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Keller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Angeschlagen am: 08.05.2024

Abgenommen am: 27.05.2024